



Satzung der Kleingärtner-Vereinigung Konstanz e. V.

Stand dieser Satzung: März 2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtner-Vereinigung Konstanz e. V. und ist unter diesen Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz / Registergericht eingetragen; VR 56.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Konstanz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung (AO) und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz.
2. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband (nachfolgend BV genannt), der wiederum Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend LV genannt) ist.
3. Der Verein bezweckt die Förderung des Kleingartenwesens und den Zusammenschluss aller Garteninteressierten, Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer (Gartenfreunde). Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei gemäß § 52 Nr. 23 AO – vgl. § 2 Nr. 4 a) – c) und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 52 Nr. 8 AO.

Zwecke des Vereins sind:

die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen; die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei; Förderung der Jugend- und Frauenarbeit nach den Zielsetzungen des LV; Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde.

Um diese Zwecke zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- a. Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu fördern, zu planen und zu sichern;
- b. Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu fördern, zu planen und in Unterpacht zu vergeben;
- c. Durchführung von Wettbewerben und anderen Veranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit der Kommune mit der Zielsetzung, die regionale Gartenkultur zu erhalten und behutsam als Antwort auf geänderte Rahmenbedingungen (Klimawandel, Veränderungen in der Gesellschaft) weiterzuentwickeln, privatgarteneignete neue Aspekte der Gartenarchitektur vorzustellen und zu verbreiten sowie neue Kulturpflanzen einzuführen, dies jedoch ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes.

- d. Durchführung von Fachveranstaltungen (Vorträgen, Schnittkursen, etc.), Weiterbildungsmaßnahmen (Fachberaterlehrgänge) und Beratungen mit den Schwerpunktthemen Naturgemäßer Gartenbau, resiliente Gartengestaltung, Begrünung von Gebäuden, Verarbeitung von Erntegut und gesunde Ernährung für die Vereinsmitglieder und alle Bürger;
 - e. die Jugend zur Gemeinschaft und zur Naturverbundenheit anzuleiten u.a. durch Förderung der Deutschen Schreberjugend (DSJ) Südwest im Vereinsgebiet, soweit deren Satzung den Zielen des LV entspricht.
5. Der Vereinszweck wird unter Einhaltung der Zielvorgaben der Satzung des LV verwirklicht. Diese sind für den Verein verbindlich.
 6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden dürfen.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und unterwirft sich der Steuergesetzgebung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden dürfen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Tätigkeiten im Verein

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - an die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Für ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen nach den vom Beirat erlassenen Richtlinien gewährt werden.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Ordentliche Mitglieder mit einem Unterpachtvertrag über einen Kleingarten müssen ihren nachgewiesenen Erstwohnsitz in der Stadt Konstanz (ohne Vororte) haben.
2. Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern (Vollmitgliedern; Pächtern einer Kleingartenparzelle)
- b) Fördernden Mitgliedern (ohne Kleingarten)
- c) Familienmitglieder (nahe volljährige Angehörige von ordentlichen Mitgliedern)
- d) Ehrenmitgliedern.
- e) Darüber hinaus können Behörden, Körperschaften und juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen (soweit sie nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften des Handelsrechts sind) und sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen, als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Bewerbung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Hierzu können Formulare verpflichtend vorgegeben werden. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme von Mitgliedern nach seiner Vergaberichtlinie. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe nicht mitgeteilt. Sie stellen in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller dar. Mitglieder, die neu in den Verein aufgenommen werden, müssen im Stadtgebiet der Stadt Konstanz wohnen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme als förderndes Mitglied; eine automatische Gartenübernahme erfolgt nicht. Mit der Aufnahme werden Satzung und Regeln des Vereins, des Bezirksverbandes (BV) und des Landesverbandes (LV) anerkannt. Jedes neue Mitglied erhält die Satzung des Vereins ausgehändigt, weitere Vorschriften und Hinweise können auf Verlangen beim Vorstand eingesehen werden.
3. Der Verein kann bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr ergeben, deren Höhe in einer Beitrags- und Gebührensatzung niederzulegen sind.
4. Der Verein kann Angehörige von Unterpächtern als Familienmitglieder (§5 II c) aufnehmen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht an einen Garten gebunden. Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages für einen Kleingarten ist jedoch die Mitgliedschaft im Verein; Grundlage jeder Verpachtung sind die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch (1.) Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt (2. Kündigung), durch (3.) Streichung von der Mitgliederliste, (4.) durch Ausschluss aus dem Verein oder (5.) durch Auflösung des Vereins.

1. Tod des Mitglieds

Ein automatisches Fortsetzen mit den Erben oder Nachkommen des Mitglieds findet nicht statt. Diese können aber einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, den der Vorstand in der Regel umgehend prüfen wird. Eine Verpflichtung im Sinne eines Kontrahierungszwanges für den Verein besteht jedoch nicht.

2. Austritt

- a) Der Austritt muss spätestens am 30. September (Zugang) auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten.
- b) Bei Wegzug des Mitglieds aus dem Stadtgebiet Konstanz (mit Vororten) ist der Unterpachtvertrag durch das Mitglied selbstständig bis zum 30. September auf das Jahresende hin zu kündigen. Der Vorstand kann einen früheren Termin im Einvernehmen mit dem Mitglied festlegen.

Ein Wegzug ohne Mitteilung und Kündigung gegenüber dem Verein stellt einen Verstoß gegen die Pflichten des Vereinsmitglieds dar. Der Wohnort im Stadtgebiet ist eine Bedingung der Vollmitgliedschaft als Unterpächter. Falsche Angaben hierüber begründen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vereins als Verpächter gegenüber dem Mitglied.

- c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Kündigungsfrist kann durch einseitige Austrittserklärung nicht umgangen werden.
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Pflicht zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- e) Mit dem Austritt sind sämtliches Vereinseigentum dem Verein zurückzugeben. Hierzu gehören insbesondere überlassene Schlüssel zu Vereinseinrichtungen, Toren und ähnlichen. Eine Nutzung der Einrichtungen sowie von eigenen, nachgemachten Schlüsseln ist nach diesem Zeitpunkt nicht zulässig, eine Duldung der Nutzung begründet keine künftigen Rechte.
- f) Ein Ausscheiden des Unterpächters begründet in keinem Falle ein Recht zur Weitergabe des Pachtgartens durch diesen an Dritte (Freunde, Bekannte etc.). Diese können dem Vorstand nach Kündigung des Mitglieds als Anwärter vorgeschlagen werden und können sich ordnungsgemäß bewerben. Eine eigenmächtige Weiterverpachtung oder Überlassung des in Unterpacht vergebenen Kleingartens ohne Mitwirkung des Vorstandes stellt einen rechtswidrigen schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen des Vereines dar, der eine Kündigung aus wichtigem Grunde rechtfertigt.

3. Streichen von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Regeln für den Austritt gelten entsprechend.

4. Ausschluss

- 1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.
- 2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, des Bezirksverbandes oder des Landesverbandes der Gartenfreunde;
 - c. Schwerwiegende Störungen des Vereinsfriedens, der Pachtsache selbst, Gemeinschaftseinrichtungen der Gartenanlage oder der Natur und Umwelt der Anlage.
 - d. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz Mahnung;
 - e. sonstige wichtige Gründe, die einen Verbleib des Mitglieds im Verein ausschließen.
- 3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- 4. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand (Zugang) Widerspruch einlegen.

5. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt worden, so ist der endgültige Ausschluss als Tagesordnungspunkt zur Entscheidung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft, jedoch nicht die Beitragspflicht. Der Pachtvertrag einschließlich seiner Verpflichtungen gilt bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
5. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder und nichtordentliche Mitglieder einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen. Ehrenmitgliedschaften können durch die Hauptversammlung an Mitglieder verliehen werden, die sich besonders um den Verein und das Kleingartenwesen verdient gemacht haben.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
8. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Gartenordnung, die Wertermittlungsrichtlinien, die Unterpachtverträge und dies sonst mit ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zu beachten und einzuhalten. An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist das Mitglied gebunden.
9. Erlischt die Mitgliedschaft vor der Übergabe der Parzelle, bestehen die Verpflichtungen aus der Gartenordnung, den Wertermittlungsrichtlinien, dem Unterpachtvertrag und den sonstigen schriftlichen Vereinbarungen fort.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen, insbesondere auch ein Wegzug aus dem Stadtgebiet Konstanz.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Vereinswesen von Belang sind.
11. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein durch Versäumnisse des Mitglieds ein Schaden oder Mehraufwand, ist dieses zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Beiträge, Leistungen und Umlagen

1. Die Mitglieder tragen die Finanzen des Vereins solidarisch. Sie haben Beiträge und Umlagen und Leistungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erbringen.
2. Es besteht eine grundsätzliche Verpflichtung der Mitglieder, Gemeinschaftsleistungen für Pflege sowie Erhalt und Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen des Vereins zu erbringen. Die Verpflichtung besteht unabhängig von Alter im Rahmen seiner persönlichen Leistungsfähigkeit, Gemeinschaftsleistungen für Pflege sowie Erhalt und Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen zu erbringen. Wer eine Kleingartenparzelle ordnungsgemäß bewirtschaften kann, ist auch zur Leistung allfälliger Gemeinschaftsarbeiten in der Lage.
3. Können die genannten Leistungen nicht persönlich erbracht werden, so hat das Mitglied personellen oder finanziellen Ersatz zu stellen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Partner bzw. volljährige Kinder des verhinderten Mitglieds personellen Ersatz leisten.
4. Für den Fall, dass Arbeitsstunden nicht geleistet werden, kann die Mitgliederversammlung die Zahlung eines Entgelts beschließen. Dieses Entgelt stellt einen zusätzlichen Zahlungsbeitrag desjenigen Mitgliedes dar, das die Gemeinschaftsarbeit nicht erbracht hat. Der Umfang der jährlich zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistungen werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
5. Die Verweigerung der tätigen Mitarbeit und Erbringung von Solidarleistungen ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Beitrags- und Gebührenordnung

6. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitrags- und Gebührenordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen sowie der vom Verein erhobenen Gebühren und Ausnahmen oder etwaige Ermäßigungen regelt. Hierin werden auch die zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsleistungen und das Verfahren hierzu bestimmt. Weiter werden hierin Regelungen für die von den Unterpächtern zu leistenden verbrauchsabhängigen Kosten getroffen, insbesondere Wasser und Strom.
7. Der Verein hat in der Beitrags- und Gebührenordnung Regelungen zum Verzug und Verzugszinsen zu treffen.
8. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich höchstens bis zum dreifachen des jährlich zu leistenden Mitgliedsbeitrages betragen. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen.
9. Zur Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Umlagen sowie weiterer Regelungen gemäß § 8 dieser Satzung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
10. Nach Fälligkeit der Beiträge kann der Verein die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB berechnen; ein Vereinsausschluss wegen Pflichtverletzung nach § 9 Nr. 1 c) bleibt davon unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. (Pflichtorgane).

2. Der Verein bestimmt neben den Pflichtorganen Beisitzer, Revisoren, Wegewarte und Fachberater. Neben diesen können weitere Aufgaben an geeignete Personen vergeben und diese mit gesonderten Rechten und Pflichten ausgestattet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einberufung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten. Der Termin ist mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben, um den Mitgliedern die Möglichkeit von Anträgen zu erleichtern.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die dieser zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Mitgliederversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.
5. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem Kassenwart geleitet.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
8. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die obigen Vorschriften der Einladung zur Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
11. Bei Satzungsänderungen, bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zum Austritt aus dem BV ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen gilt folgendes:

12. Das Wahlverfahren wird nach Festlegung des Wahlleiters in der Versammlung bestimmt. Die Mitglieder entscheiden durch einfache Mehrheit per Handzeichen, ob sie die Wahl selbst per Handzeichen (Akklamation) oder in geheimer Wahl abstimmen wollen.
13. Der Wahlleiter kann Wahlvorschläge der Mitgliederversammlung auch von abwesenden Mitgliedern entgegennehmen und stellt diese vor. Er stellt fest, ob der vorgeschlagene Kandidat bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Von abwesenden Kandidaten muss dies durch eindeutige Erklärung vorliegen. Im Falle der Wahl von Abwesenden sind diese umgehend über das Ergebnis zu benachrichtigen und zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Dies kann auch in der Versammlung telefonisch geschehen.
14. Über die Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
3. Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
4. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
5. Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands
6. Wahl der Beisitzer
7. Wahl der Kassenprüfer/ Revisoren
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
11. Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen
13. Beteiligungen an anderen Körperschaften
14. Aufnahme von Darlehen, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins übersteigen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) erstem Vorsitzenden,
 - b) stellvertretendem Vorsitzenden (zweitem Vorsitzenden),
 - c) Kassenwart/in,
 - d) Schriftführer/in,
 - e) den Beisitzern.

2. Die unter § 12 Nr. 1 a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. (BGB-Vorstand).
3. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit.
5. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
6. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
7. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied repräsentiert den Verein nach außen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Die laufende Verwaltung der Vereinsgeschäfte
 - b) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, BV- und LV-Organe
 - c) Erstellen des Geschäftsberichtes
 - d) Mitwirkung bei den Einzelaufgaben gemäß § 14 und folgende dieser Satzung
 - e) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes
 - f) Die Entscheidungen über die Vergabe von Gartenparzellen
 - g) Bestimmung der Gartenwarte und Fachberater sowie etwaiger Sonderbeauftragter (Ableseteams, Wertermittler, Wasserwarte u.a.)
2. Bei Ausgaben für Reparaturen und Investitionen für die Gemeinschaftsanlagen im Sinne von a) und e) ist der Vorstand bis zu einer Summe von 10'000 € pro Einzelmaßnahme berechtigt, diese ohne ausdrückliche vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat seinen eigenen Beschluss hierüber schriftlich niederzulegen und in der nächsten Versammlung den Mitgliedern gegenüber unaufgefordert Auskunft zu erteilen.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Regelung gilt auch für den Fall eines Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt.
2. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes sind einzeln zu wählen.
3. Das Recht, eine geheime Wahl oder Abstimmung zu verlangen, steht allen Stimmberechtigten sowie dem Versammlungsleiter zu. Der Antrag kann nur an der Versammlung selbst gestellt werden. Eine geheime Wahl oder Abstimmung wird dann durchgeführt, wenn dies eine Mehrheit der Stimmenden durch Stimmabgabe per Handzeichen beschlossen hat. Um geheime Wahlen oder Abstimmungen jederzeit durchführen zu können, muss das hierfür erforderliche Wahl- oder Abstimmungsmaterial an jeder Versammlung verfügbar sein.

§ 15 Kassenwart

1. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Kassenwart hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.
3. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand vorzulegen.
4. Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Kassenwart hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 16 Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

§ 17 Beisitzer

Der Vorstand wird in seiner Arbeit von Beisitzern unterstützt. Die Anzahl wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen und die Beisitzer werden von ihr gewählt. Die Beisitzer haben das Recht, an jeder offiziellen Vorstandssitzung teilzunehmen. Sie können sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit geben und Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand übernehmen.

§ 18 Revisoren

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor auf zwei Jahre gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben. Das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.
3. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand angehören noch durch diesen bestimmt werden.

§ 19 Fachberater

Der Verein soll einen oder mehrere Fachberater bestimmen. Diese stehen den Mitgliedern mit Rat und Tat insbesondere bei Fragen zu Pflanzen, Anbau, Gartengestaltung, gärtnerischen Tätigkeiten wie Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung zur Seite. Ein Fachberater soll Mitglied der vereins-eigenen Bewertungskommission sein.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsordnungen vorzuschlagen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in geeigneter

Form bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

2. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Vereinsordnungen können z.B. für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
4. Benutzungsordnungen, Beitrags- und Gebührenordnungen, Gartenordnungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
5. Ordnungen der Selbstorganisation des Vorstandes bedürfen keiner Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 21 Datenschutz

1. Die DSGVO gilt auch bei Datenverarbeitungsvorgängen durch und für den Verein. Der Vorstand ist Verantwortlicher in Sinne der DSGVO. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Vorstände, Beisitzer und andere Vereinsorgane sowie hierzu berechnigte Mitglieder sind auf das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit zu verpflichten. Gleiches gilt für diejenigen, die aufgrund von übertragenen Tätigkeiten Daten verarbeiten, etwa Ableseteams, Wertermittler etc.
3. Betroffene haben ein Auskunftsrecht über die ihre Person betreffenden personenbezogenen Daten, die durch den Verein gespeichert sind. Darüber hinaus haben sie das Recht, diese Daten zu berichtigen, zu löschen, deren Verarbeitung einzuschränken oder zu widerrufen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem können jederzeit getätigte Einwilligungen widerrufen bzw. der Verarbeitung von Daten aufgrund berechtigter Interessen widersprochen werden. Bei schriftlicher Anfrage über die genannten Kontaktdaten kommt der Verein dem nach. Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde / Landesbeauftragter für Datenschutz, Königstraße 10a 70173 Stuttgart.
4. Ausführliche Regelungen und Hinweise zu Rechten und Pflichten beim Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzrichtlinie des Vereins niedergelegt. Diese kann jedes Mitglied oder sonst Betroffener über den Vorstand einsehen werden. Weitere ausführlichere Informationen zum Datenschutz und zu Betroffenenrechten finden sich darüber hinaus in der allgemeinen Datenschutzerklärung auf der Vereinswebseite.

§ 22 Auflösung des Vereins

5. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sonstige Beschlüsse werden hierbei nicht gefasst.
6. Es ist zur Auflösung des Vereins eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem § 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.
8. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband, in dem der Verein gemäß § 1 Mitglied ist, oder in Ermangelung eines solchen an den Landesverband.

9. Das ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz verwendet werden.
10. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am #Tag#. #Monat#.20#Jahr# in Konstanz beraten und mit #Anzahl# Ja-Stimmen gegen #Anzahl# Nein-Stimmen und #Anzahl# Stimmenthaltungen, also mit einer Mehrheit von #Zahl# % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen.
2. Die Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, allein Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies vom zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangt wird und die Änderung vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit und vom Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangt wird.

Über diese Änderungen sind die Mitglieder im Rahmen der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu informieren.

Unterschriften

Konstanz, den #Tag.Monat.Jahr#

Erster Vorsitzender Stefan Schwytz

Zweiter Vorsitzender Mirco Ebeling

Kassierer Ralph Braun

Schriftführer Horst Römer
